

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/143/2009/A

Beschluss

In der Sache

S.G.

- Antragsteller 1 -

C.L.

- Antragsteller 2 -

R.T.

- Antragsteller 3 -

L.s.B.

- Antragsteller 4 -

gegen

DIE LINKE. Landesvorstand Bayern

- Antragsgegnerin -

erging am 19.06.2010 vor der Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung folgender Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass die Bestellung der Mandatsprüfungskommission auf dem 3. Parteitag des Landesverbandes Bayern am 05.12.2009 nicht satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mandatsprüfungskommission hätte in einem ordentlichen Wahlverfahren durch den Landesparteitag gewählt werden müssen. Bei künftigen Landesparteitagen ist dies zu beachten.
Der Beschluss erging einstimmig.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurück gewiesen.
Der Beschluss erging mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Begründung:

Die Antragsteller hatten mit Schreiben vom 16.12.2009, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 21.12.2009, zunächst form- und fristgerecht beantragt, den 3. Landesparteitag Bayern zu wiederholen. Im Wesentlichen war der Antrag damit begründet worden, dass auf dem Parteitag wegen Nichtzulassung weiterer Bewerber/innen für die

Mitarbeit in der Mandatsprüfungskommission und fehlender formeller Wahl keine satzungsgerechte Mandatierung der Kommission erfolgt sei. Die Legitimität sämtlicher Entscheidungen des Parteitages sei daher nicht gegeben. Hinsichtlich des zweiten Antrages, wonach den Delegierten des J.s.B., die kein Parteimitglied sind, zu Unrecht das Stimmrecht zu Abstimmungen über Finanzgelegenheiten verweigert worden sei, verwiesen die Antragsteller vor allem auf die langjährige andersartige Praxis, der zufolge auch ihre Delegierten ohne Mitgliedschaft bei Finanzbeschlüssen volles Stimmrecht gehabt hatten. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage bekundete der Vertreter der Antragsteller 1-4 in der mündlichen Verhandlung die Bereitschaft der Antragsteller, den ersten Antrag dahingehend zu ändern, dass die Bundesschiedskommission feststellen solle, dass Mandatsprüfungskommissionen auf einem Parteitag zu wählen sind und dass über die vom Landesvorstand Vorgeschlagenen hinaus weitere Bewerbungen für die Mandatsprüfungskommission zuzulassen sind. Paragraf 17 Absatz 9 Satz 1 der Bayerischen Landessatzung ermächtigt den Landesvorstand, zur Vorbereitung eines Parteitages u.a. eine Mandatsprüfungskommission zu bestellen. Über ihre endgültige Zusammensetzung hat nach Satz 2 der gleichen Regelung der Parteitag zu entscheiden. Die Entscheidung hat, so bestimmt es die Landessatzung, durch Wahl zu erfolgen (vgl. § 15 Absatz 3). Insoweit ist die Satzungslage eindeutig. Die Antragsteller rügen daher zu Recht, dass über die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten für eine Mitarbeit in der MPK keine Wahl durchgeführt wurde. Jedenfalls ergibt sich nichts anderes aus dem Vorbringen des Antragsgegners oder aus dem der Bundesschiedskommission vorgelegten Protokoll über den Parteitag. Danach hatte das Tagungspräsidium die auf dem Parteitag vorgebrachten zusätzlichen 2 Personalvorschläge, die über die vom Landesvorstand vorgeschlagenen und bestellten Mitglieder der MPK (4) hinausgingen, als Antrag auf Erweiterung der Zahl der Mitglieder der MPK behandelt und abstimmen lassen. Nach Ablehnung einer Erweiterung der MPK hätte es über alle Personalvorschläge eine Wahl durchführen lassen müssen, um von den insgesamt 6 Bewerber/innen 4 zu Mitgliedern der MPK bestimmen zu lassen. Insoweit kann ungeklärt bleiben, ob die 4 Mitglieder tatsächlich „gewählt“ wurden – wie im Protokoll des Landesparteitages auf Seite 2 beurkundet- oder nicht, und ob von den Antragstellern auch tatsächlich eine geheime Wahl der MPK verlangt worden war. Die Bundesschiedskommission weist an dieser Stelle darauf hin, dass nach § 2 Absatz 2 der Wahlordnung die Wahl der Mandatsprüfungskommission nur solange offen durchgeführt werden kann, wie nicht ein/e Versammlungsteilnehmer/in einem offenen Wahlverfahren widerspricht. Die Bundesschiedskommission bejahte das legitime Feststellungsinteresse der Antragsteller, da auch bei einer Nichtwiederholung des Landesparteitages für die Zukunft festzustellen zu lassen, auf welche Weise eine Mandatsprüfungskommission eines Parteitages satzungsgemäß zustande kommt. Der Landesverband der L.s.B. hat nach § 1 1 Absatz 6 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Buchstabe b) der Landessatzung das Recht, Delegierte zum Landesparteitag zu entsenden. Dabei wird ihm von der Satzung nicht vorgegeben, dass seine Delegierten auch Parteimitglieder sein müssen, ebenso wie die Mitgliedschaft im Jugendverband selbst nicht an eine Parteimitgliedschaft gebunden ist (vgl. § 11 Absatz 5 der Bundessatzung). Gleichwohl bestimmt sich der Status von Nichtparteimitgliedern des Jugendverbandes nach der insoweit höherrangigen Satzung, denn ob ihnen überhaupt Mitgliederrechte und wenn ja, welche zustehen, bestimmen die sich eine Satzung gebenden Vereinsmitglieder. Die Satzung der Partei kennt Mitglieder und Nichtmitglieder, wobei letzteren bei bekundetem Willen, sich für die politischen Ziele der Partei zu engagieren, einzelne - aber nicht alle - Mitgliederrechte übertragen werden können. Insoweit hat die MPK richtig bestimmt, den Delegierten des Jugendverbandes von l.s., die keine Mitglieder der Partei sind, auf dem Parteitag unter Berufung auf § 5 Absatz 2 der

Bundes- und der Landesatzung keine Stimmrechte bei Entscheidungen über Finanzordnungen, Finanzpläne und die Verwendung von Finanzen und Vermögen zuzubilligen. Daran war sie auch nicht durch eine von den Antragstellern behauptete langjährige andere Praxis gehindert; auch die von den Antragstellern benannten Bewerber/innen für die MPK hätten sich bei einer Wahl in die MPK nicht über diese Satzungsregelungen hinweg setzen können. Der Antrag, allen Delegierten des Jugendverbandes volle Stimmrechte zu gewähren, war daher zurückzuweisen. Der Antrag des Jugendverbandes L.s.B. (Antragsteller 4) war unzulässig, da der Verband nicht zu den in § 15 Ziffer 3 der Wahlordnung genannten Wahlanfechtungsberechtigten gehört. Soweit der Jugendverband zugleich auch die Wiederholung von Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung forderte, zu denen seine Delegierten ohne Parteimitgliedschaft nicht stimmberechtigt waren, konnte auch dieser Antrag wegen fehlender Antragsberechtigung nicht zugelassen werden. Bei der Ausübung von Stimmrechten bzw. deren Versagung handelt es sich nach Auffassung der Bundesschiedskommission um höchstpersönliche Rechte der betreffenden Personen. Ihre Nichtgewährung kann daher ebenfalls nur von ihnen selbst, nicht jedoch von den sie entsendenden Gliederungen oder Zusammenschlüsse reklamiert werden. Die Bundesschiedskommission konnte diesbezüglich auch unter Berücksichtigung der dem Jugendverband in der Landessatzung Bayern ein- geräumten besonderen Stellung zu keinem anderen Ergebnis kommen, denn das volle Stimmrecht hängt nach der Satzung davon ab, ob ein Delegierter Mitglied der Partei ist und nicht davon, von welchem Verband oder von welcher Gliederung die Delegierung erfolgte. Die Bundesschiedskommission führte das Verfahren erstinstanzlich durch, da sich die auf dem streitbefangenen 3. Parteitag neu gewählte Schiedskommission nach Verweisung des Antrags an sie für befangen erklärt hatte.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.